



Kundeninformation

Was Sie als RAV-Kundin oder RAV-Kunde wissen müssen und von uns erwarten können.

Impressum

Herausgeber

beco
Berner Wirtschaft
Economie bernoise

Arbeitsvermittlung
Lagerhausweg 10
3018 Bern

Tel. 031 633 56 89
info.rav@vol.be.ch
www.be.ch/rav

Text und Redaktion

beco, Geschäftsbereich Arbeitsvermittlung

Layout

beco, Fachbereich Information und Events

12.2017

Alle in dieser Broschüre erwähnten Publikationen und Formulare können Sie bei Ihrem RAV beziehen.
Weitere Informationen finden Sie unter www.be.ch/rav.

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Der Verlust der Arbeitsstelle und Arbeitslosigkeit können heute alle treffen. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) unterstützen Sie bei der Stellensuche. Erfahrene Personalberaterinnen und Personalberater legen gemeinsam mit Ihnen fest, wie Sie so rasch als möglich wieder den Einstieg in die Arbeitswelt finden. Ergänzend zur persönlichen Beratung stehen Ihnen verschiedene Angebote für die erfolgreiche Stellensuche zur Auswahl.

Ihre berufliche Zukunft liegt in Ihrer Hand. Dabei sind Ihr Engagement, Ihre Zuversicht und Ihre konstruktive Mitarbeit gefragt. Indem wir uns gegenseitig offen und verbindlich informieren, schaffen wir eine gute Vertrauensbasis. Denn wir wollen mit Ihnen erfolgreich zusammenarbeiten.

Die vorliegende Broschüre verschafft Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als stellensuchende Person. Bitte bereiten Sie sich mit dieser Broschüre auf Ihr erstes Beratungsgespräch vor. Ihre Personalberaterin oder Ihr Personalberater beantwortet gerne noch offene Fragen.

Die von Ihnen gewählte Arbeitslosenkasse prüft Ihre Anspruchsberechtigung, berechnet die Arbeitslosenentschädigung (ALE) und zahlt Ihnen die Entschädigung aus. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an Ihre Arbeitslosenkasse.

Wir freuen uns auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Stellensuche.

Ihre RAV im Kanton Bern

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen finden Sie im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) und in der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV).

Nutzen Sie die Kündigungsfrist

Seite 5

- Anmeldung beim RAV
- Leitfaden für Versicherte
- Stellensuche vor der Anmeldung
- Rechtmässigkeit der Kündigung

Tipps für die Stellensuche

Seite 6

- Systematisches Vorgehen
- Offene Stellen
- Sich kompetent bewerben

Ihre Rechte als RAV-Kundin oder RAV-Kunde

Seite 7

- Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung
- Höhe der Arbeitslosenentschädigung
- Dauer der Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung
- Beratungsgespräche
- Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)
- Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland
- Ferien während der Arbeitslosigkeit
- Datenschutz
- Ombudsstelle

Ihre Pflichten als RAV-Kundin oder RAV-Kunde

Seite 10

- Erreichbarkeit
- Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzunehmen
- Nachweis persönlicher Arbeitsbemühungen
- Auskunfts- und Meldepflicht
- Konsequenzen bei Pflichtverletzungen
- Formular «Angaben der versicherten Person»
- Formular «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen»

Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit

Seite 14

- AHV/IV/EO
- Berufliche Vorsorge
- Unfall
- Krankheit
- Mutterschaft

Nutzen Sie die Kündigungsfrist

Melden Sie sich möglichst früh bei einem RAV im Kanton Bern an; bei ausgesprochener Kündigung oder wenn Sie damit rechnen müssen, Ihre Stelle zu verlieren. Sie werden bereits vom RAV beraten, bevor Sie arbeitslos sind. Melden Sie sich aber spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit bei einem RAV im Kanton Bern an.

Anmeldung beim RAV

In der Broschüre des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) «Ein Leitfaden für Versicherte» erhalten Sie einen Überblick über Abläufe, Rechte, Pflichten und Informationsquellen bei (drohender) Arbeitslosigkeit.

**Leitfaden
für Versicherte**

Zum Thema: SECO-Broschüre «Ein Leitfaden für Versicherte»
www.treffpunkt-arbeit.ch > Publikationen > Broschüren > Info-Service für Arbeitslose

Beginnen Sie noch während der Kündigungsfrist mit der Stellensuche. Beachten Sie, dass Sie *Einstelltage* riskieren, wenn Sie sich nicht bereits während der Kündigungsfrist nachweislich um eine Stelle bemühen.

**Stellensuche
vor der Anmeldung**

Falls Sie unsicher sind, ob die Kündigung Ihrer Stelle rechtmässig erfolgt ist, oder für allgemeine arbeitsrechtliche Fragen, wenden Sie sich an die regionale Schlichtungsbehörde. Die Schlichtungsbehörde erteilt kostenlose Rechtsauskünfte (www.justice.be.ch > Schlichtungsbehörden).

**Arbeitsrechtliche
Fragen**

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
Effingerstrasse 34, 3008 Bern
Tel. 031 635 47 50

Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
Neuengasse 8, 2501 Biel
Tel. 031 636 39 50

Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
Aussenstelle Berner Jura
Rue Centrale 33, 2740 Moutier
Tel. 031 635 39 39

Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf
Tel. 031 635 51 51

Schlichtungsbehörde Oberland
Verwaltungsgebäude Selve
Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun
Tel. 031 635 58 00

Kurz erklärt

«Einstelltage»

Das sind Tage, an denen Sie keine Arbeitslosenentschädigung erhalten.

Tipps für die Stellensuche

- Systematisches Vorgehen** Sich intensiv zu bewerben ist ein «Vollzeit-Job». Eine gute Organisation bei der Stellensuche trägt zu einem raschen Erfolg bei. Beachten Sie folgende Tipps für Ihre Stellensuche:
- Verschaffen Sie sich Klarheit über Ihre Möglichkeiten.
 - Legen Sie sich eine geeignete Bewerbungsstrategie zurecht.
 - Erstellen Sie ein attraktives und vollständiges Bewerbungsossier.
 - Erstellen Sie Checklisten und eine Übersicht aller versandten und offenen Bewerbungen.
 - Stellen Sie sicher, dass Sie für interessierte Arbeitgeber telefonisch erreichbar sind.
- Offene Stellen** Nutzen Sie parallel verschiedene Kanäle, um offene Stellen zu finden:
- Ihr persönliches Beziehungsnetz
 - Stellenbörsen im Internet
 - Stelleninserate in Printmedien (Tageszeitungen, Fachzeitschriften etc.)
 - Social Media-Plattformen (Facebook, Xing, LinkedIn usw.)
 - Private Stellenvermittler
 - Spontanbewerbungen
- Sich kompetent bewerben** Besprechen Sie Ihre persönliche Stellensuche mit Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater.

Zum Thema: SECO-Broschüre «Wie bewerbe ich mich richtig?»
www.treffpunkt-arbeit.ch > Publikationen > Broschüren > Bewerbung

Ihre Rechte als RAV-Kundin oder RAV-Kunde

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn Sie

- ganz oder teilweise arbeitslos sind,
- in der Schweiz wohnen,
- die obligatorische Schulzeit absolviert und das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die *Beitragszeit* erfüllt haben oder von deren Erfüllung befreit sind,
- *vermittlungsfähig* sind,
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall (mindestens zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage) erlitten haben und
- die *Kontrollvorschriften* erfüllen (vgl. Sie dazu «Ihre Pflichten als RAV-Kundin oder RAV-Kunde» ab Seite 10).

Bei konkreten Fragen zu Ihrem persönlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wenden Sie sich an Ihre Arbeitslosenkasse.

Sie haben Anspruch auf fünf Taggelder pro Woche (Montag bis Freitag). Ihre Arbeitslosenentschädigung entspricht 80% Ihres *versicherten Verdienstes*, wenn

- Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern (unter 25 Jahren) haben, oder
- Ihr versicherter Verdienst 3797.– Franken nicht übersteigt, oder
- Sie eine Rente der Invalidenversicherung (IV), Unfallversicherung (UV) oder Militärversicherung (MV) mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% beziehen.

In allen übrigen Fällen erhalten Sie eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 70% Ihres versicherten Verdienstes.

Wenn Sie unterhaltspflichtig gegenüber Kindern sind, dann haben Sie, oder der andere Elternteil, Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen.

Zum Thema: SECO-Broschüre «Ein Leitfaden für Versicherte»
www.treffpunkt-arbeit.ch > Publikationen > Broschüren > Info-Service für Arbeitslose

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

Höhe der Arbeitslosenentschädigung

Kurz erklärt

«Beitragszeit»

Sie müssen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Arbeitslosigkeit während mindestens 12 Monaten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlt haben.

«vermittlungsfähig»

Sie sind bereit, in der Lage und berechtigt, eine Arbeit anzunehmen.

«Kontrollvorschriften»

Sie müssen persönlich an Beratungsgesprächen teilnehmen und sich nachweislich um eine Anstellung bemühen.

«versicherter Verdienst»

Durchschnitt des AHV-pflichtigen Lohnes der letzten 6 oder, falls höher, 12 Monate vor Arbeitslosigkeit.

Dauer der Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung

Die Arbeitslosenversicherung sieht eine maximale Bezugsdauer (Rahmenfrist) von zwei Jahren vor. Informieren Sie sich bei Ihrer Arbeitslosenkasse über Höhe und Dauer Ihrer Arbeitslosenentschädigung.

Im Sinne eines «Selbstbehalts» wird die erste Taggeldauszahlung erst nach Ablauf der Wartetage geleistet. Die Anzahl der Wartetage hängt insbesondere von Ihrem Einkommen und einer allfälligen Unterhaltspflicht ab. Informieren Sie sich bei Ihrer Arbeitslosenkasse über Ihre Anzahl Wartetage.

Beratungsgespräche

Die Personalberaterin oder der Personalberater führt mit Ihnen mindestens alle zwei Monate, nach Bedarf auch öfter, ein Beratungsgespräch durch. Wenn Sie Termine begründet nicht wahrnehmen können, informieren Sie mindestens 24 Stunden im Voraus Ihre Personalberaterin oder Ihren Personalberater.

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) sollen Ihre Arbeitsmarktattraktivität erhöhen und somit Ihre Chancen auf eine Anstellung verbessern.

Die AMM legen ihren Fokus je nach Situation auf folgende Themen:

- Bewerbung
- Standortbestimmung
- Erwerb von Berufspraxis
- Fachliche Qualifizierung
- Eignungsabklärung
- Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Sie vereinbaren den Einsatz einer AMM mit Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater und besprechen mit ihnen die Möglichkeit der Finanzierung von Kursen. AMM können angeordnet werden.

Zum Thema: SECO-Broschüre «Arbeitsmarktliche Massnahmen»
www.treffpunkt-arbeit.ch > Publikationen > Broschüren > Info-Service für Arbeitslose

Wenn Sie in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat Arbeit suchen wollen, können Sie Ihren schweizerischen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen für eine Dauer von maximal drei Monaten exportieren (Leistungsexport).

**Leistungen bei
Arbeitsuche im Ausland**

Bleibt Ihre Arbeitssuche ohne Erfolg, müssen Sie vor Ablauf der vereinbarten Frist in die Schweiz zurückkehren und sich beim RAV melden.

Sie haben Anspruch auf fünf bezahlte Ferientage (kontrollfreie Bezugstage) nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Während den Ferientagen müssen Sie keine Termine wahrnehmen und sich nicht um Arbeit bemühen. Reichen Sie aber das Formular «Angaben der versicherten Person» rechtzeitig bei Ihrer Arbeitslosenkasse ein, damit die Auszahlung Ihrer Taggelder nicht verzögert wird (siehe Seite 12).

**Ferien während der
Arbeitslosigkeit**

Sie können die Ferientage aufsparen. Die Tage sind wochenweise zu beziehen. Ein Vorbezug der Ferientage ist nicht möglich. Die innerhalb einer Rahmenfrist nicht bezogenen Ferientage verfallen nach deren Ablauf. Melden Sie den Bezug der Ferientage spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater.

Das RAV hält sich an die Bestimmungen des Datenschutzes. Sie haben jederzeit das Recht, Ihre vom RAV gespeicherten und bearbeiteten Daten einzusehen.

Datenschutz

Bei unklaren Situationen, Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten mit

- einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) oder
- der öffentlichen Arbeitslosenkasse im Kanton Bern (beco)

können Sie sich an die Ombudsstelle wenden.

Ombudsstelle

Die Ombudsstelle AVIG steht Ihnen mit Auskünften und tragfähigen Lösungs- und Vermittlungsvorschlägen unbürokratisch zur Verfügung. Die Dienste der Ombudsstelle sind kostenlos.

beco Berner Wirtschaft
Ombudsstelle AVIG
Münsterplatz 3
3011 Bern
031 633 57 70
ombudsstelle.avig@vol.be.ch

Ihre Pflichten als RAV-Kundin oder RAV-Kunde

Erreichbarkeit Wenn Sie Arbeitslosenentschädigung beziehen, dann müssen Sie per Post, E-Mail oder Telefon innerhalb von 24 Stunden erreichbar sein.

Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzunehmen Im Rahmen der Schadenminderungspflicht liegt es in Ihrer Verantwortung, Arbeit zu suchen, falls nötig auch ausserhalb Ihres bisherigen Berufs oder unterhalb des von Ihnen gewünschten Pensums.

Die Verpflichtung, eine Stelle zu suchen, besteht bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, z. B. während der Kündigungsfrist oder während eines befristeten Arbeitsverhältnisses.

Sie müssen grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen, sofern sie zumutbar ist.

Nachweis persönlicher Arbeitsbemühungen Bei Ihrem zuständigen RAV weisen Sie für jeden Kalendermonat (Kontrollperiode) bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats schriftlich nach, dass Sie Arbeit gesucht haben (siehe Seite 13).

Formular «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen»
www.treffpunkt-arbeit.ch > Formulare > Für Arbeitslose

Formulare, die nach dem 5. Tag des Folgemonats eingereicht werden, können ohne entschuldigen Grund nicht mehr berücksichtigt werden. Das Nachweisformular muss in gut lesbarer Schrift und vollständig ausgefüllt sein.

Im Rahmen Ihrer Auskunfts- und Meldepflicht erteilen Sie dem RAV und der Arbeitslosenkasse alle Auskünfte, die zur Abklärung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung erforderlich sind. Sie teilen dem RAV und der Arbeitslosenkasse ebenfalls sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit Ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mit, insbesondere wenn Sie

- eine Stelle antreten,
- einen *Zwischenverdienst* erzielen,
- Ferien beziehen oder sonst abwesend sind,
- wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind,
- Militär oder Zivildienst leisten,
- Ihre Adresse, Telefonnummer oder sonstige Kontaktdaten ändern,
- eine IV-Rente erhalten oder eine solche beantragt haben, oder
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Auskunfts- und Meldepflicht

Das Nichteinhalten von Pflichten und Weisungen kann Einstelltage zur Folge haben. Gründe für Einstelltage sind insbesondere:

- selbstverschuldete Arbeitslosigkeit
- keine, zu wenig, qualitativ ungenügende oder zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen
- Verletzen der Kontrollpflicht (insbesondere unentschuldigtes Fernbleiben an Beratungsgesprächen)
- Nichteinhalten von Vereinbarungen und Weisungen
- Nichtteilnehmen an zugewiesenen Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)
- Ablehnen zumutbarer Arbeit
- Unterlassen der Auskunfts- und Meldepflicht
- unwahre oder unvollständige Angaben

Konsequenzen bei Pflichtverletzungen

Kurz erklärt

«Zwischenverdienst»


Sie haben eine Arbeit angenommen und erzielen dabei ein Einkommen, das kleiner ist als Ihre Arbeitslosenentschädigung. Das erzielte Einkommen aus dieser Tätigkeit nennt man Zwischenverdienst. In diesem Fall haben Sie Anrecht auf eine Kompensationszahlung der Arbeitslosenversicherung.

Pflichten

Formular «Angaben der versicherten Person»

Sie erhalten vom SECO jeden Monat das Formular «Angaben der versicherten Person» direkt zugestellt. Das Formular gilt jeweils nur für den darin oben rechts aufgeführten Monat.

Reichen Sie das Formular im Original jeweils bis Ende Monat **bei Ihrer Arbeitslosenkasse** ein.

Arbeitslosenversicherung		
Angaben der versicherten Person für den Monat		
Zu Händen Ihrer	Arbeitslosenkasse	Nr.
	Zahlstelle	Nr.
<hr/>		
m		
aa0114		
<hr/>		
AHV-Nr.		
Geburtsdatum	aa0022	
Telefon-Nr.	+41 31 633 55 66	
Personennummer	aa0018	
<p>➔ Bitte beantworten Sie die Fragen auf der Rückseite. Die Fragen betreffen nur diesen Monat. Falls das Formular nicht vollständig ausgefüllt ist oder Beilagen fehlen, kann die Kasse keine Auszahlung vornehmen. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen erlischt, wenn er nicht innert drei Monaten nach dem Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird. Melden Sie Ihrer Kasse unbedingt jede Arbeit, die Sie während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung ausführen. Ein Versicherungsbetrug lohnt sich nicht. Die Zentrale Ausgleichsstelle (AHV) informiert die Arbeitslosenversicherung über Arbeitsverhältnisse während der Arbeitslosigkeit. Unwahre oder unvollständige Angaben können zum Leistungsentzug und zu einer Strafanzeige führen. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.</p>		
Ort und Datum:		Unterschrift der versicherten Person:
<hr/>		<hr/>
0716106-001-01 - 2015		716106 d 01/2015
PER-aa0018		

Unvollständig ausgefüllte oder nicht unterschriebene Formulare werden nicht bearbeitet. Dies kann zu einer Verzögerung der Auszahlung Ihrer Taggelder führen.

Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit

AHV/IV/EO Vom Taggeld werden automatisch AHV/IV/EO-Beiträge abgezogen. Der Beitragssatz ist gleich hoch wie bei einem Angestelltenverhältnis. Die Arbeitslosenkasse zieht die Hälfte des Beitrags vom Taggeld ab und überweist ihn zusammen mit Ihrem Anteil an die Ausgleichskasse. Aufgrund dieser Regelung haben Sie während der Bezugszeit von Taggeldern keine Beitragslücken zu befürchten.

Berufliche Vorsorge Der Vorsorgeschutz deckt während der Arbeitslosigkeit nur die Risiken Tod und Invalidität ab, nicht aber das Alterssparen. Die obligatorische BVG-Vorsorge für arbeitslose Personen ist deshalb eine reine Risikovorsorge – ähnlich wie die Unfall- oder Arbeitslosenversicherung – und keine Vorsorge für das Alter. Aus diesem Grund kann das bisher angesparte Altersguthaben, das ist die Freizügigkeitsleistung aus der Pensionskasse beim letzten Arbeitgeber, nicht der Stiftung Auffangeinrichtung BVG übertragen werden.

Zum Thema: SECO-Broschüre «Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen»
www.treffpunkt-arbeit.ch > Publikationen > Broschüren > Info-Service für Arbeitslose

Unfall Falls Sie Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, sind Sie bei der Suva gegen Unfall versichert. Der Beitrag für Nichtberufsunfall (NBU) wird vom Taggeld abgezogen. Informieren Sie sofort das RAV und die Arbeitslosenkasse, wenn Sie einen Unfall hatten. Fordern Sie bei der Arbeitslosenkasse das Unfallformular an.

Zum Thema: Suva-Broschüre «Die Unfallversicherung bei Arbeitslosigkeit. Informationen von A bis Z.»
www.treffpunkt-arbeit.ch > Publikationen > Broschüren > Diverses

Im Krankheitsfall sind Sie durch die Arbeitslosenversicherung wie folgt versichert:

Krankheit

- maximal 30 Kalendertage (22 Taggelder) bei ununterbrochener Krankheit
- maximal 44 Taggelder innerhalb einer Rahmenfrist

Informieren Sie bei Krankheit das RAV. Spätestens ab dem 4. Tag benötigen Sie ein Arztzeugnis. Das Original reichen Sie bitte bei Ihrer Arbeitslosenkasse ein.

Im Gegensatz zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) ist der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung nicht obligatorisch. Die meisten Arbeitnehmer sind gegen krankheitsbedingten Lohnausfall durch ihren Arbeitgeber versichert. Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, ob es sich für Sie lohnt, diesen Versicherungsschutz auch während Ihrer Arbeitslosigkeit aufrecht zu erhalten.

Zum Thema: SECO-Broschüre «Leitfaden für Versicherte»

www.treffpunkt-arbeit.ch > Publikationen > Broschüren > Info-Service für Arbeitslose

Wenn Sie als Kundin während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung ein Kind zur Welt bringen, haben Sie Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub während 14 Wochen nach der Geburt. Den Antrag für Mutterschaftsentschädigung reichen Sie bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ein.

Mutterschaft

Zum Thema: Formular «Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung»

www.ahv-iv.info > Dienstleistungen > Formulare > Leistungen der EO-MSE

